

VII. Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem
Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine
gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der
freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines
betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran beteiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsreichheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handels-Vereines sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von
Bommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philippsborn
und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph
Delbrück;